

HÄRTING 

Revision ZPO

Welche Änderungen HÄRTINGs kennen müssen

Zweck der Revision

Durch punktuelle Anpassungen (*nota bene* «nur» 95 Änderungen...):

1. die **Praxistauglichkeit** der ZPO optimieren,
 2. die **Rechtsdurchsetzung** verbessern und
 3. die **Laienfreundlichkeit** der ZPO erhöhen.
- Inkrafttreten am 1. Januar 2025
 - Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz wurden aus der Vorlage herausgelöst und werden gesondert behandelt



Prozesskosten

Prozesskosten: Anspruch auf Parteientschädigung

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 96 Tarife Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest.</p>	<p>Art. 96⁵⁹ Tarife und Anspruch der Vertretung auf Parteientschädigung ¹ Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 SchKG⁶⁰. ² Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden.</p>

- Kantonales Recht kann neu vorgeben, dass eine **Parteientschädigung direkt der Anwältin** und nicht mehr der Mandantin zusteht (Art. 96 Abs. 2 nZPO)
 - Direktes Forderungsrecht der Anwältin auf die Parteientschädigung
 - Umsetzung im kantonalen Recht wird sich zeigen

Prozesskosten: Halbierung Gerichtskostenvorschüsse

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 98 Kostenvorschuss</p> <p>Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.</p>	<p>Art. 98⁶¹ Kostenvorschuss</p> <p>¹ Das Gericht und die Schlichtungsbehörde können von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.</p> <p>² Sie können einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c und nach Artikel 8; Schlichtungsverfahren; summarischen Verfahren mit Ausnahme der vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 248 Buchstabe d und der familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305; Rechtsmittelverfahren.

- KoVo der klagenden Partei wurde im Grundsatz auf **maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten** gesenkt
- KoVo für **gesamte Gerichtskosten** nur noch ausnahmsweise in Fällen von Abs. 2
 - **Beachte** Abs. 2 lit. c: erfasst auch **RÖ-Verfahren** (vgl. Art. 251 lit. a ZPO!)

Prozesskosten: Liquidation der Prozesskosten I

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 111 Liquidation der Prozesskosten</p> <p>¹ Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert.</p> <p>² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	<p>Art. 111 Liquidation der Prozesskosten</p> <p>¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert.⁶⁶</p> <p>² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.⁶⁷</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.</p>

- Kosten- und Inkassorisiko darf nicht mehr auf die obsiegende Partei abgewälzt werden, d.h.:
 - Wird jene **Partei kostenpflichtig, welche den Vorschuss geleistet hat**, dürfen die **Gerichtskosten mit dem geleisteten KoVo verrechnet** werden
 - Hat jene **Partei, welche den Vorschuss gleistet hat, keine Gerichtskosten zu tragen**, muss der **Vorschuss neu zurückerstattet** werden!

Prozesskosten: Liquidation der Prozesskosten II

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 111 Liquidation der Prozesskosten</p> <p>¹ Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert.</p> <p>² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	<p>Art. 111 Liquidation der Prozesskosten</p> <p>¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert.⁶⁶</p> <p>² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.⁶⁷</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.</p>

Achtung: Gewisse Autoren stützen sich auf BGE 139 III 195 E. 4.4.2. und vertreten die Ansicht, dass die **Neuerung von Art. 111 ZPO nicht für betriebsrechtliche Summarsachen gelten**, da diese aufgrund von Art. 16 SchKG als lex specialis separat geregelt seien

→ Es wird sich zeigen, wie die Gerichte dies handhaben werden...

Fristen

Fristen: Gewöhnliche Post + A-Post Plus

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 142 Beginn und Berechnung</p> <p>¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.</p>	<p>Art. 142 Beginn und Berechnung</p> <p>¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.</p> <p>^{1bis} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.⁹⁴</p>

- Regelung von Art. 142 Abs. 1 ZPO gilt auch für A-Post-Plus-Zustellungen an einem Samstag, was zur Folge hat, dass eine Frist am Sonntag zu laufen beginnt
- **Neuer Abs. 1bis** verhindert dies: Eine A-Post-Plus-Sendung, die am Samstag in den Briefkasten gelegt wird, gilt erst **am nächsten Werktag** (Montag) **zugestellt**
→ Fristenlauf beginnt also am Dienstag!
- Neuregelung gilt auch für gewöhnliche Post (da Relevanz jedoch gering)
- Neuregelung gilt aktuell **nur für das Zivilprozessrecht** (Harmonisierung ist angestrebt)

Fristen: Exkurs Monatsfristen

Neue Rechtsprechung des BGer zur Berechnung von Monatsfristen (Urteil des BGer 5A_691/2023 vom 13. August 2024, zur Publikation vorgesehen)

E. 5.4.: «**Umstritten** [war], wie **Absätze 1 und 2 von Art. 142 ZPO** auszulegen sind. Knackpunkt ist die Frage, ob die beiden Absätze [...] zu **kombinieren** sind [...] *oder* ob die beiden Absätze **isoliert** bzw. so auszulegen sind, dass sich Absatz 1 nur auf Tagesfristen bezieht, während für die Berechnung einer Frist nach Monaten der Ereignistag selbst relevanter Bezugspunkt darstellt.»

E. 5.6.: «Als **Ergebnis der Auslegung** von Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO ist demzufolge festzuhalten, dass Art. 142 Abs. 2 ZPO in dem Sinn auszulegen ist, als der **“Tag, an dem die Frist zu laufen begann”**, sich *nicht nach Art. 142 Abs. 1 ZPO richtet*, sondern auf den **Tag des fristauslösenden Ereignisses** Bezug nimmt = isolierte Betrachtung durch BGer

Monatsfristen (wie z.B. die Frist zur Einreichung einer Klage) **beginnen bereits am Tag des fristauslösenden Ereignisses** (z.B. Tag der Zustellung der Klagebewilligung) und nicht erst am Folgetag, wie es Art. 142 Abs. 1 ZPO stipuliert, zu laufen.

ZPO 142

Beginn und Berechnung

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

Fristen: Replikfrist

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 53 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 53 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Sie dürfen zu <u>sämtlichen</u> Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens zehn Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.⁴⁵</p>

- Bereits bisher galt ein „ewiges Replikrecht“ → hatte bei Gerichten verfahrensverzögernde Wirkung
- **Neuer Abs. 3** sieht vor, dass eine Partei innert einer ihr **vom Gericht einzuräumenden Frist** von jeweils mindestens zehn Tagen **zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei** Stellung nehmen darf → Gericht muss jedenfalls Frist einräumen (gerichtliche Frist = erstreckbar nach Art. 144 ZPO)

Fristen: Fristenstillstand bei SchKG-Klagen

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 145 Stillstand der Fristen</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG⁶² über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.</p>	<p>Art. 145 Stillstand der Fristen</p> <p>⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Stillstand der Fristen sind für alle Klagen nach dem SchKG⁹⁷, die vor einem Gericht einzureichen sind, anwendbar. Sie sind für die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde nicht anwendbar.⁹⁸</p>
	SchKG ab 1.1.2025
	<p>Art. 56⁹⁶</p> <p>² Für die Klagen nach diesem Gesetz, die vor einem Gericht einzureichen sind, sind ausschliesslich die Bestimmungen der ZPO⁹⁷ über den Stillstand der Fristen anwendbar.⁹⁸</p>

Koordination des Fristenstillstandes zwischen zivilrechtlichen und betreibungsrechtlichen Verfahren:

- Neu Abs. 4: Fristenstillstand bei **Klagen, welche das SchKG vorsieht, und vor einem Gericht zu beurteilen** sind, richtet sich ausschliesslich nach Bestimmungen der ZPO (nicht Art. 63 SchKG)
- Gilt auch für Klagefristen:
 - Galt gemäss BGer bislang für Klagen im o.V. und v.V. (149 III 179 E. 4.2. bspw. für Kollokationsklage nach Art. 250 SchKG)
 - Neu auch materiell-rechtliche Klagen, die durch Betreibungshandlung ausgelöst werden (insb. Aberkennungsklage!)

Fristen: Wiederherstellung

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 149 Verfahren der Wiederherstellung</p> <p>Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig.</p>	<p>Art. 149⁹⁹ Verfahren der Wiederherstellung</p> <p>Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge.</p>

- Nach altem Recht entschied Richter endgültig über Fristwiederherstellung, weshalb RM namentlich gegen Ablehnungsentscheid eines Wiederherstellungsgesuchs grds. ausgeschlossen war
- Kodifizierung der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 III 636 E. 2-4):
Führt Verweigerung der Wiederherstellung zu einem **definitiven Verlust einer Klage oder eines Angriffsmittels**, darf **nicht endgültig entschieden** werden → Entscheid kann abhängig vom Streitwert mit **Berufung oder Beschwerde** nach ZPO angefochten werden

Fristen: Eingabe an unzuständiges CH-Gericht

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 143 Einhaltung</p> <p>¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.</p>	<p>Art. 143 Einhaltung</p> <p>¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.</p> <p>^{1bis} Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter.⁹⁵</p>

- ZPO enthielt bislang keine Regelung betreffend Weiterleitung von Eingaben
- **Neuer Abs. 1bis:** *Eingaben*, die versehentlich bei einem *unzuständigen Gericht* eingereicht werden, gelten als **rechtzeitig** eingegangen, **wenn die Einreichung beim unzuständigen Gericht innerhalb der Frist erfolgt ist** → von Amtes wegen Pflicht, irrtümliche Eingaben an ein anderes zuständiges schweizerisches Gericht (nicht über Landesgrenze!) weiterzuleiten
- Gilt auch für Schlichtungsbehörden! (vgl. Botschaft)
- **Beachte:** Zeitpunkt **Rechtshängigkeit** = **Datum der ersten Einreichung** (Art. 63 Abs. 1 nZPO)

Beweismittel

Beweismittel: Parteigutachten = Urkunde nach Art. 168 ZPO

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 177 Begriff</p> <p>Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.</p>	<p>Art. 177¹¹⁵ Begriff</p> <p>Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie <u>private Gutachten der Parteien.</u></p>

- Bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung: Privat-/Parteigutachten gelten nicht als Urkunden und damit nicht als BM nach Art. 168 ZPO → lediglich Parteibehauptung
- **Neuer Art. 177: Privat-/Parteigutachten** haben **Urkundenqualität** und sind damit **zulässige Beweismittel** im Zivilprozess, die der freien Beweiswürdigung unterstehen

Praktischer Vorteil:

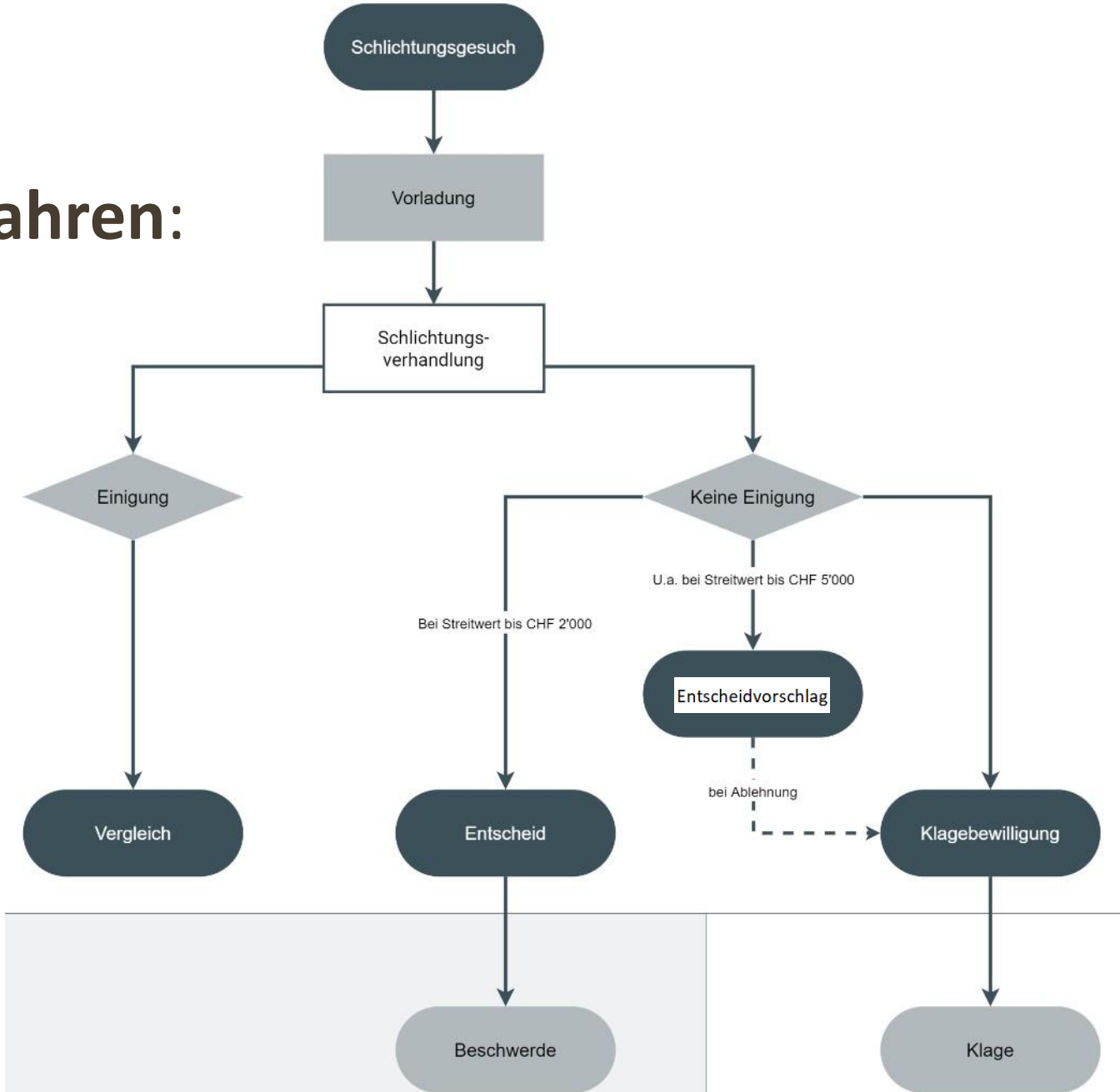
Inhalt eines Privat-/Parteigutachtens muss nicht mehr in den Behauptungen wiederholt und dann bewiesen werden, sondern können als Beweismittel für eigene Behauptungen dienen

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsverfahren:

Ablauf

Schlichtungsverfahren:



Schlichtungsverfahren: Persönliches Erscheinen

ZPO aktuell

Art. 204 Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

² Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

ZPO ab 1.1.2025

Art. 204 Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist.¹³⁴

² Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.¹³⁵

³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a.¹³⁶ ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind;

d.¹³⁷ eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

Schlichtungsverfahren: Persönliches Erscheinen

- Es besteht eine **Pflicht zum persönlichen Erscheinen**
Parteien können sich von Rechtsbeiständ:in **begleiten**, grds. aber nicht vertreten lassen
- Regeln zum persönlichen Erscheinen von j.P. werden an Rechtsprechung des BGer angepasst
= Kriterien (kumulativ):
 - (1) (Formelles) Organ *oder* Person, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet ist,
 - (2) Befugnis zur Prozessführung (Vollmacht).
 - (3) Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleichs und
 - (4) Mit dem Streitgegenstand vertraute Person
- Fall, dass mehrere klagende oder beklagte Parteien am Verfahren beteiligt:
Neuer Abs. 3: eine Partei kann sich unter bestimmten VSS von der anderen vertreten lassen

Schlichtungsverfahren: Säumnisfolgen bei Nichterscheinen

ZPO aktuell

Art. 206 Säumnis

¹ Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).

³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

ZPO ab 1.1.2025

Art. 206 Säumnis

¹ Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).

³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

⁴ Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.¹³⁸

Nichterscheinen an der Schlichtungsverhandlung durch

- beide Parteien → **neu Abs. 4: Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'000.–**

Klienten sind nicht nur auf drohenden Verlust der Klagebewilligung (als klagende Partei) hinzuweisen, sondern auch auf drohende Ordnungsbusse (als klagende oder beklagte Partei) bei Säumnis

Schlichtungsverfahren: bei verbundenen Klagen

ZPO aktuell	ZPO ab 1.1.2025
<p>Art. 198 Ausnahmen</p> <p>Das Schlichtungsverfahren entfällt:</p> <p>h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.</p>	<p>Art. 198 Ausnahmen</p> <p>Das Schlichtungsverfahren entfällt:</p> <p>h.¹²⁸ wenn das Gericht eine Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p>

Schlichtungsverfahren **entfällt** künftig bei sog. «**verbundenen Klagen**»

Stichwort Bauhandwerkerpfandrecht (oftmals an der Anwaltsprüfung!)

- **Bisherige Rechtsprechung des BGer:**
Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts nach der provisorischen vorläufigen Eintragung (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 ff. ZGB) konnte **nicht zusammen mit der Leistungsklage aus dem Werkvertrag** bezüglich der zu sichernden Forderung erhoben werden
 → Verzicht nach lit. h galt gemäss BGer nur für Pfandrecht, nicht aber für Forderung, weshalb für «verbundene» Leistungsklage ein vorgängiges Schlichtungsverfahren erforderlich war
- **Neue lit. h:** Schlichtungsverfahren entfällt auch für andere Klage, sofern sachlicher Zusammenhang, d.h. auch Leistungsklage aus Werkvertrag kann direkt mit Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts erhoben werden

Schlichtungsverfahren: Erhöhung Streitwert Entscheidvorschlag

ZPO aktuell

Art. 210 Urteilsvorschlag

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:

- a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁸⁶;
- b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken.

ZPO ab 1.1.2025

Art. 210 Entscheidvorschlag

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:¹⁴⁰

- a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹⁴¹;
- b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- c.¹⁴² den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Franken.

- Urteilsvorschlag heisst neu **Entscheidvorschlag**
- SB kann Parteien in vermögensrechtlichen Streitigkeiten **neu bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.–** einen Entscheidvorschlag unterbreiten; bisher nur bis Fr. 5'000.– möglich

Beachte: Kompetenz zum Entscheid nach Art. 212 Abs. 1 ZPO von Fr. 2'000.– wurde nicht erweitert...

Novenschranke

Novenschranke: Konkretisierung/Änderung

ZPO aktuell

Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel

¹ In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und:

- a.⁸⁸ erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionenverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionenverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).

² Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionenverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden.

³ Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

ZPO ab 1.1.2025

Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel

¹ Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionenverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag nach Artikel 228 Absatz 1 unbeschränkt vorgebracht werden.¹⁴⁶

² In den anderen Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens bis zum ersten Parteivortrag in der Hauptverhandlung nach Artikel 228 Absatz 1 vorgebracht werden, wenn sie:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionenverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionenverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).¹⁴⁷

^{2bis} Nach den ersten Parteivorträgen werden neue Tatsachen und Beweismittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur noch berücksichtigt, wenn sie in der vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden.¹⁴⁸

³ Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

Novenschanke: Konkretisierung/Änderung

¹ Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag nach Artikel 228 Absatz 1 unbeschränkt vorgebracht werden.¹⁴⁶

Absatz 1: Fall, wonach *weder* ein zweiter Schriftenwechsel (Replik | Duplik) *noch* eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat, also **nur einfacher Schriftenwechsel** (Klage | Klageantwort)
→ **alle neue Tatsachen und BM** können **unbeschränkt** vorgebracht werden:

Bisher Abs. 2: «zu Beginn» der Hauptverhandlung → gemäss BGer hiess dies «**vor dem**» **ersten Parteivortrag** (BGE 147 III 475)

Neuer Abs. 1: «**im**» **ersten Parteivortrag** in der Hauptverhandlung

danach ist Aktenschluss...

Novenschranke: Konkretisierung/Änderung

² In den anderen Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens bis zum ersten Parteivortrag in der Hauptverhandlung nach Artikel 228 Absatz 1 vorgebracht werden, wenn sie:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionenverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionenverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).¹⁴⁷

Absatz 2: Fall, wenn zweiter Schriftenwechsel (Replik | Duplik) oder letzte Instruktionenverhandlung erfolgt ist
→ neue Tatsachen und BM können **beschränkt** (im Gesetz definierte **echte und unechte Noven**) vorgebracht werden:

Bisher Abs. 1: «ohne Verzug

→ gemäss BGer hiess dies «**sofort**», d.h. **innert 10 Tagen**» in einer **separaten Noveneingabe**

Neuer Abs. 2: innerhalb einer **vom Gericht angesetzten Frist** oder, bei Fehlen eines solchen Frist, **«bis zum ersten Parteivortrag»**

danach ist Aktenschluss...

Novenschranke: Konkretisierung/Änderung

^{2bis} Nach den ersten Parteivorträgen werden neue Tatsachen und Beweismittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur noch berücksichtigt, wenn sie in der vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden.¹⁴⁸

Absatz 2bis: Neuer Fall, wonach nach neuem Recht sogar Noven noch nach den ersten Parteivorträgen (Art. 228 ZPO) vorgebracht werden können

→ Innerhalb einer **vom Gericht festgelegten Frist** oder, bei Fehlen einer solchen Frist, **spätestens in der nächsten Verhandlung**

Weitere wichtige Änderungen

Weitere wichtige Änderungen im Überblick

- Klagen gegen den Bund (Art. 5 ZPO)
- Anpassungen der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 6 ZPO)
- Einfache Streitgenossenschaft (Art. 71 ZPO) → Anpassung der VSS (Kodifikation der Rechtsprechung des BGer)
- Streitverkündungsklage (Art. 81 ZPO) → Anpassung der VSS (Kodifikation der Rechtsprechung des BGer + Lehre)
- Klagenhäufung (Art. 90 ZPO) → Anpassung der VSS (Kodifikation der Rechtsprechung des BGer)
- Widerklage (Art. 224 ZPO) → Anpassung der VSS **in Abweichung zum BGer!** Insb. betreffend negative Feststellungswiderklage (+ Art. 94 ZPO zur Streitwertberechnung)
- Verhandlungen mittels elektronischer Bild- und Tonübertragung (Art. 141a und 141b nZPO)
- Mitwirkungsverweigerungsrechte für Unternehmensjuristen (Art. 167a nZPO)
- Säumnis im vereinfachten Verfahren (Art. 245 nZPO) → neue vollständige Regelung
- Vorsorgliche Massnahmen gegen Medien (Art. 266 ZPO) → Einschränkung, also engere VSS
- **Familienverfahrensrecht insgesamt**
 - Verzicht auf Schlichtungsobligatorium bei Kindesunterhalt und weiteren Kinderbelagen
 - Vereinfachtes Verfahren bei Scheidungen (nicht mehr o.V.)
 - Parteirollen der Eltern im Unterhaltsstreit (sog. Reflexklagen)

HÄRTING ●●●

Keivan Mohasseb

MLaw, Universität Zürich

mohasseb@haerting.ch

+ 41 41 710 28 50



HÄRTING Rechtsanwälte AG | www.haerting.ch
Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug | Tel. +41 41 710 28 50

HÄRTING Team



Monika Abt
Juristin



Nicole Beranek Zanon
Partnerin | Notarin | Exec. MBA HSG



Olivia Boccali
Juristin | Politikerin



Mareike Brinker
Paralegal



Dominic Grunder
Student



Jana Jovic
Studentin



Kristin Jung
Studentin



Anastasia Käslin
Studentin



Keivan Mohasseb
Substitut



Prof. Dr. iur. Mischa Senn
Of-Counsel | Schwerpunkt Kultur- und
Kommunikationsrecht



Corinna Stubenvoll
Anwältin



Joshua Weiss
Jurist



Laura Ziegler
Studentin

© Alle Rechte an dieser Präsentation liegen bei der HÄRTING Rechtsanwälte AG. Jegliche Nutzung dieser Präsentation ohne unsere Zustimmung ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopien, Down- und Uploads), Übersetzungen und die Speicherung und Verarbeitung in und mit elektronischen Systemen. Jede Verwendung in den vorgenannten Fällen oder in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HÄRTING Rechtsanwälte AG. Diese Präsentation ist keine Rechtsberatung und ersetzt eine solche in keinem Fall.



HÄRTING 

HÄRTING Rechtsanwälte AG | www.haerting.ch

Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug | Tel. +41 41 710 28 50